



# Urnenabstimmung vom 29. August 2021

## Beleuchtender Bericht

---

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

### Die Vorlage in Kürze

Die Gemeinde Birmensdorf ist in drei autonome Körperschaften gegliedert: Politische Gemeinde, Primarschulgemeinde sowie Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch.

Am 26. November 2018 ging bei der Primarschulgemeinde und der politischen Gemeinde die Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung zur Bildung einer «Einheitsgemeinde» ein. Anlässlich der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 hat das Stimmvolk darüber abgestimmt, und die Initiative angenommen – das heisst «für erheblich erklärt». Dabei wurden Gemeinderat und Primarschulpflege beauftragt, gemeinsam eine Vorlage auszuarbeiten, wie die «Einheitsgemeinde» Birmensdorf zukünftig aussehen soll (sog. Umsetzungsvorlage) und welche Inhalte die notwendigen Rechtsgrundlagen zukünftig tragen müssen. Der landläufige Begriff «Einheitsgemeinde» steht für eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt. Die Vereinigung von Schulgemeinden mit Politischen Gemeinden ist nur dann möglich, wenn die Schulgemeinde das gleiche Gebiet wie die Politische Gemeinde umfasst.

Rechtlich ist für die Bildung einer «Einheitsgemeinde» eine neue Gemeindeordnung zu erlassen. Somit ist ein Beschluss der Stimmberechtigten an der Urne notwendig. Die Gemeindeordnung regelt lediglich die Grundzüge der Gemeindeorganisation und legt hauptsächlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Stimmberechtigten (an der Urne sowie in der Gemeindeversammlung), des Gemeinderats und der Primarschulpflege sowie die Wahl und Zusammensetzung dieser Behörden fest. Die internen Kompetenzregelungen der Behörden sowie zwischen den Behörden und der Verwaltung werden in einem Ge-

schäfts- und Kompetenzreglement festgehalten. Dieses wird vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen (Beschluss des Gemeinderats). Das Reglement wird nach Annahme der Gemeindeordnung erarbeitet.

In der «Einheitsgemeinde» verliert die Schule einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen separaten Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist sie jedoch weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz in § 56 enthalten. Dieses schreibt vor, dass die Primarschulpflege in «Einheitsgemeinden» als «eigenständige Kommission» zu führen ist. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, das die Aufgaben der Primarschulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben ausschliesslich der Primarschulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat kann darauf inhaltlich keinen Einfluss nehmen.

Die Behörden haben sich dafür ausgesprochen, eine Gemeindeordnung zu erarbeiten, die sich auf die notwendigen Bestimmungen beschränkt.

### **Kantonales Recht**

Folgende Gesetze sind beim Erlass einer Gemeindeordnung zu beachten:

- Gemeindegesetz (131.1)
- Volksschulgesetz (412.100)
- Gesetz über die Politischen Rechte (161)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (175.2)

Gemeinderat Birmensdorf

Primarschulpflege Birmensdorf

gez. B. Knecht

gez. C. Denzler

gez. E. Brand

gez. R. Buol

Bruno Knecht  
Präsident

Céline Denzler  
Gemeindeschreiberin

Ernst Brand  
Präsident

Renata Buol  
Leiterin Schulverwaltung

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Die Vorlage in Kürze	1
Die ausführliche Vorlage	5
Ausgangslage	5
Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich	9
Stellungnahme des Gemeinderats und der Primarschulpflege	9
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	11
Antrag der Primarschulpflege	12
Antrag des Gemeinderates	12



## Abstimmungsfrage

«Wollen Sie der Auflösung der Primarschulgemeinde Birmensdorf und der revidierten Gemeindeordnung zustimmen?»

---

### Die ausführliche Vorlage

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Birmensdorf besteht aus der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde. Die Führung der Sekundarstufe obliegt der Kreisschulgemeinde Birmensdorf-Aesch.

Die Primarschulgemeinde nimmt aktuell alle Aufgaben zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags selbständig wahr. Die Finanz- und Investitionsplanung der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde erfolgt gemeinsam.

Im November 2018 reichte Paul Flückiger, gestützt auf § 151 des Gemeindegesetzes (GG) in Form der allgemeinen Anregung gemäss § 120 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), zwei Einzelinitiativen ein, die verlangten, dass die Primarschulgemeinde Birmensdorf und die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch aufgelöst werden und anschliessend auf dem Gemeindegebiet Birmensdorf eine sogenannte «Einheitsgemeinde» gebildet werden soll.

Am 1. September 2019 fand die erste Urnenabstimmung statt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Birmensdorf haben der Erheblichkeit der Initiative zur Auflösung der Primarschulgemeinde zugestimmt. Ebenfalls am 1. September 2019 wurde über die «Auflösung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch (Kreisschulgemeinde) mit Übernahme der Schulaufgaben durch die Politische Gemeinde Birmensdorf» (Initiativtext des Initianten) abgestimmt. Während in Birmensdorf eine knappe Mehrheit der Erheblichkeit dieser Initiative zustimmte, hat sich eine klare Mehrheit der Aescher Stimmberechtigten dagegen ausgesprochen, was zur Ablehnung der Erheblichkeit führte.

Daraufhin hat der Bezirksrat die Abstimmung aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde durch den Initianten Paul Flückiger für ungültig erklärt. Dagegen hat die Sekundarschulpflege Beschwerde geführt. Das Verwaltungsgericht hat das Rechtsmittel Ende Dezember 2019 abgewiesen. Die Abstimmung wurde am 27. September 2020 wiederholt und wurde wiederum abgelehnt.

## **Eckwerte der revidierten Gemeindeordnung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen:**

#### *Art. 2 Gemeindeart:*

In Art. 2 kommt neu die «Einheitsgemeinde» zum Ausdruck (...nimmt auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr).

### **II. Die Stimmberechtigten:**

#### *Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit:*

Die Mitglieder, der an der Urne gewählten Behörden (Gemeinderat, Primarschulpflege und Rechnungsprüfungskommission), sollen auch in Zukunft ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf haben, was gemäss kantonalem Recht nur noch für die Mitglieder des Gemeinderats zwingend vorgeschrieben ist. Für den Fall, dass einzelne Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus der Gemeinde wegziehen, kann der Bezirksrat die Ausübung des Behördenamts auf Zusehen hin bewilligen. Für den Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin gilt bereits heute eine Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich.

Die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten bleiben unverändert. Die Präsidentin oder der Präsident der Primarschulpflege wird im Rahmen der Wahl der Primarschulpflege gewählt und ist in dieser Funktion von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

#### *Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung:*

Das kantonale Gemeindegesetz räumt den Stimmberechtigten an der Urne zusätzliche Kompetenzen ein, insbesondere im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese zwingenden kantonalen Vorgaben sind im Entwurf der Gemeindeordnung enthalten.

#### *Art. 10 Fakultatives Referendum:*

Das fakultative Referendum ist ebenfalls eine kantonale Vorgabe. Neben den kantonalen Einschränkungen, wonach z.B. das Budget oder die Festsetzung des Steuerfusses nicht nachträglich einer Urnenabstimmung unterbreitet werden können, sind keine weiteren Begrenzungen des Referendumsrechts auf kommunaler Ebene vorgesehen. Das heisst, alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen grundsätzlich dem fakultativen Referendum: Mehr als ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, ein Geschäft nachträglich der Urnenabstimmung zu unterbreiten, unabhängig davon, ob die Versammlung dem Geschäft zugestimmt oder dieses abgelehnt hat.

#### *Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse:*

Das kantonale Gemeindegesetz unterscheidet zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen, ohne diese jedoch abschliessend zu definieren. Es ist deshalb im Rahmen der Gemeindeautonomie zu entscheiden, welche Rechtssätze wichtig und deshalb von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind, und welche weniger wichtig und deshalb vom Gemeinderat bzw. der Primarschulpflege zu beschliessen sind. Zu den wichtigen Rechtssätzen nach kantonalem Recht (die von der Gemeindeversammlung zu erlassen sind) gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung (nicht jedoch der detaillierte Tarif), die Regelungen über das Polizeiwesen sowie über die Anstellung des Personals und die Entschädigung der

Behörden. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten eine Verordnung dann zum Entscheid vorlegen, wenn deren Inhalt aus Sicht des Gemeinderats «wichtig» im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes ist.

#### *Art. 16 Finanzbefugnisse:*

Im Artikel 16 wird neu festgehalten, dass die Abrechnungen über neue Ausgaben von den Stimmberechtigten nur noch genehmigt werden müssen, sofern der bewilligte Kredit überschritten wurde. Die Abrechnungen werden durch den Gemeinderat abgenommen und müssen weiterhin von der Rechnungsprüfungskommission überprüft werden.

Finanzkompetenzen (Art. 16, 26 und 34): Die Finanzkompetenzen wurden überprüft und weitgehend wie bisher belassen. Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten bewilligt worden sind, will der Gemeinderat die Kompetenzdelegationsmöglichkeit soweit wie möglich projektspezifisch und im Interesse von einfachen und effizienten Prozessen nutzen.

### **III. Gemeindebehörden:**

#### *Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen:*

Neu müssen alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen ihre Interessenbindungen offenlegen. Dies wird voraussichtlich auf der Webseite der Gemeinde gemacht.

#### *Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse:*

Das kantonale Gemeindegesetz ermöglicht es den Gemeinden, Kompetenzen (Finanzkompetenzen, Verfügungskompetenzen) an einzelne Mitglieder, Ausschüsse, unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte (Art. 22) zu delegieren. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, damit das Milizsystem erhalten und gestärkt werden kann. Die detaillierten Kompetenzregelungen erfolgen gestützt auf diese Artikel in einem separaten, vom Gemeinderat zu erlassendem Reglement (in Birmensdorf ist dies das Geschäfts- und Kompetenzreglement). Das kantonale Recht macht keine Vorgaben, in welchem Umfang der Gemeinderat Aufgaben und Kompetenzen delegieren kann.

#### *Art. 21 Zusammensetzung:*

Der Gemeinderat soll künftig nach wie vor aus sieben Mitgliedern bestehen. Es werden fünf Mitglieder sowie das Präsidium des Gemeinderats an der Urne von den Stimmberechtigten gewählt. Das siebte Mitglied ist das Präsidium der Primarschulpflege, das von Amtes wegen automatisch Mitglied im Gemeinderat wird. Auch die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege werden von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

#### *Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse:*

Wie erwähnt gibt es «weniger wichtige Rechtssätze». Diese können vom Gemeinderat erlassen werden. Dazu gehört auch ein Geschäfts- und Kompetenzreglement, das u.a. die Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege definiert.

#### *Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse:*

Der Gemeinderat ist befugt, für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben, beispielsweise für das Bauamt oder das Steueramt etc., zusätzliche Personalressourcen zu bewilligen und den Stellenplan zu erweitern. Übernimmt die Gemeinde neue Aufgaben und werden dafür zusätzliche Stellen benötigt, ist wie bisher ein Beschluss der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Befugnis zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird für alle Kategorien an den Gemeinderat übertragen. Im neuen Bürgerrechtsgesetz wird es nicht mehr möglich sein, diese Kompetenz an zwei unterschiedliche Organe zu erteilen.

#### *Art. 26 Finanzbefugnisse:*

Wie erwähnt geht das neue Gemeindegesetz grundsätzlich davon aus, dass der Gemeinderat abschliessend für alle Finanzanlagen bzw. Anlagegeschäfte zuständig ist. Als Finanzanlagen werden die Vermögenswerte der Gemeinde bezeichnet, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zwingend benötigt. Dazu gehören beispielsweise reine Wohnhäuser. Als öffentliche Aufgaben gelten zum Beispiel schulische Aufgaben, die Verwaltungstätigkeit usw. Weil der Erwerb von Liegenschaften oft eine bedeutende politische Komponente beinhaltet, soll der Kauf von Immobilien auch dann limitiert werden, wenn es sich um Immobilien des Finanzvermögens handelt. Die Kompetenz für solche Geschäfte ist auf CHF 1'000'000 begrenzt, sie gibt dem Gemeinderat den notwendigen Handlungsspielraum, um bei Bedarf rasch agieren zu können.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege haben die gleichen Finanzkompetenzen. Die im Budget nicht enthaltene Ausgaben und die Finanzkompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens wurden leicht erhöht. Die Kompetenz für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben ist bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr. Weiter kann der Gemeinderat künftig Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000 bewilligen.

Obwohl das kantonale Gemeindegesetz dem Gemeinderat eine unbeschränkte **Anlagekompetenz für Finanzanlagen** einräumt, sieht die Gemeindeordnung eine Beschränkung beim Erwerb, bei der Veräusserung oder bei Investitionen von Liegenschaften im Finanzvermögen vor (Art. 26 Ziffer 4–7). Damit der Gemeinderat einen grösseren Handlungsspielraum erhält, darf er gemäss Entwurf der Gemeindeordnung künftig Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000 erwerben und veräussern.

#### **Eigenständige Kommissionen**

Die **Primarschulpflege** ist eine eigenständige Kommission, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in der Gemeindeordnung zu definieren sind (Art. 27–38). Damit die Primarschulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie ein Antragsrecht (Art. 30). Die Primarschulpflege reicht ihre Anträge an die Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss den Antrag der Primarschulpflege an die Stimmberechtigten mit seiner Abstimmungsempfehlung (allenfalls auch abweichenden) weiterreichen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Primarschulpflege werden unverändert in die Gemeindeordnung der «Einheitsgemeinde» integriert. Die Primarschulpflege hat im Rahmen des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets die gleichen Ausgabenbefugnisse wie der Gemeinderat.

Die Schnittstellen in der Zusammenarbeit zwischen der Primarschulpflege und dem Gemeinderat in der «Einheitsgemeinde», welche insbesondere den Immobilienbereich und

das Personalwesen betreffen, werden in einem Geschäfts- und Kompetenzreglement resp. in der Personalverordnung definiert. Die Regelung der Zuständigkeiten im Personalwesen ist notwendig und sinnvoll, weil sowohl die Schule als auch die Gemeinde «Gemeindeangestellte» beschäftigt. Unter dem Begriff Gemeindeangestellte sind im rechtlichen Sinne alle Mitarbeitenden der Gemeinde Birmensdorf, unabhängig davon, ob sie in der Schule oder in der Gemeindeverwaltung arbeiten, zu verstehen. Hiervon ausgenommen sind die Lehrpersonen, die vom Kanton Zürich angestellt werden und das kommunal angestellte pädagogische Personal.

### **Unterstellte Kommissionen**

Die Gemeinden können unterstellte Kommissionen (Art. 44) bilden, die den Gemeinderat entlasten sollen. Unterstellte Kommissionen können bestimmte Aufgaben wahrnehmen. Zu diesem Zweck kann der Gemeinderat den unterstellten Kommissionen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen übertragen. Der Gemeinderat Birmensdorf lässt sich die Option offen, mehrere Kommissionen nach Bedarf einzusetzen. Die Mitglieder von unterstellten Kommissionen bzw. vakante Sitze werden vom Gemeinderat gewählt. Die Kompetenzen der unterstellten Kommissionen werden im Geschäfts- und Kompetenzreglement definiert; dieses Reglement wird vom Gemeinderat erlassen; es ist auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Für Projekte kann der Gemeinderat zudem beratende Kommissionen einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser «temporären» Kommissionen legt der Gemeinderat in einem Behördenerlass fest.

**Rechnungsprüfungskommission (RPK):** Mitgliederzahl, Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission bleiben unverändert (Art. 45–49). Auf die Möglichkeit des neuen Gemeindegesetzes, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzusetzen, wird verzichtet. Der Austausch mit der RPK ist bereits heute sehr offen. Zudem soll die Funktion der Stimmberechtigten als Geschäftsprüfungsorgan in der Gemeinde nicht geschmälert werden. Gemäss kantonalem Recht ist eine fachlich qualifizierte Prüfstelle zu bezeichnen, die in der Gemeindeordnung jedoch nicht erwähnt wird. Diese Prüfstelle bestimmen Gemeinderat und RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen.

### **Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich**

Das Kantonale Gemeindeamt Zürich hat den von Gemeinderat und Primarschulpflege ausgearbeiteten Entwurf für eine neue Gemeindeordnung am 18. Mai 2021 geprüft. Die Rückmeldung und die verbindlichen Hinweise haben die Behörden bei der definitiven Formulierung berücksichtigt. Aufgrund der positiven Beurteilung des Gemeindeamts darf im Fall einer Zustimmung durch die Stimmberechtigten von einer vorbehaltlosen Genehmigung durch den Regierungsrat ausgegangen werden.

### **Stellungnahme des Gemeinderats und der Primarschulpflege**

Viele Gemeinden im Kanton Zürich haben die Organisationsform der «Einheitsgemeinde» bereits übernommen, Tendenz steigend. Es zeichnet sich ab, dass sich das Modell «Einheitsgemeinde» in absehbarer Zeit durchsetzen wird.

Mit der vorliegenden Gemeindeordnung werden der Schule im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die maximalen Kompetenzen zugesprochen. Darin enthalten sind auch solche, die aus Sicht der Schulpflege für die weiterhin hohe Qualität des Schulbetriebes zentral und wichtig sind.

Nicht von der Vorlage betroffen ist das eigentliche Kerngeschäft der Schule, die Bildungsdienstleistungen, welche von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vorgeschrieben sind. Die bewährten Strukturen bleiben somit bestehen. Die Bildung in Birmensdorf behält ihren hohen Stellenwert. Die Schulpflege ist weiterhin für alle Belange der Bildung zuständig.

Auf dieser Basis sprechen folgende Gründe für eine Integration der Primarschulgemeinde in die politische Gemeinde:

- In der neuen Gemeindeordnung bleibt der maximale Handlungsspielraum für die Bildung weiterhin erhalten und die Autonomie bleibt weitgehend bestehen.
- Die Strategie der neuen, gemeinsamen Gemeinde Birmensdorf umfasst somit alle Themen, welche die Bevölkerung betreffen, z.B. Raumplanung, Liegenschaften, Soziales, Finanzen und neu auch den Bereich Bildung der Primarschule.
- Schule und Gemeinde können gemeinsam die Entwicklung unseres Dorfes steuern. Ein möglicher Widerspruch der Stossrichtungen wird vermieden.
- Mit der Einheitsgemeinde werden Schnittstellen reduziert sowie Strukturen und Prozesse zukünftig professionalisiert und vereinfacht.
- Strategische, aber auch administrative Überschneidungen der beiden Güter können beseitigt, bzw. zukünftig vermieden werden.
- Die finanziellen Aufwendungen und Erträge der Schule werden in Budget und Jahresrechnung der Gemeinde weiterhin vollständig und transparent ausgewiesen.
- Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden nur noch an einer Gemeindeversammlung über ein gemeinsames Budget, ein gemeinsames Investitionsprogramm und einen gemeinsamen Steuerfuss.

Mit dieser Gemeindeordnung wird das Fundament für eine weiterführende, langfristige Zusammenarbeit gelegt.

### **Annahme durch die Stimmbevölkerung**

Wird an der Urne die totalrevidierte Gemeindeordnung durch die Stimmbevölkerung am 29. August 2021 angenommen, erfolgt das kantonale Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Nach dessen Annahme der Gemeindeordnung tritt die neue Organisation am 1. Januar 2022 in Kraft.

In den Übergangsbestimmungen der totalrevidierten Gemeindeordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten erstmalig das gemeinsame Budget und den Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2022 beantragt. Die Jahresrechnung 2021 der Primarschulgemeinde Birmensdorf wird den Stimmberechtigten vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung im Juni 2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Die für die Amtsdauer 2018–2022 gewählten Mitglieder des Gemeinderats und der Primarschulpflege bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer in ihren Funktionen. Das Präsidium der Primarschulpflege nimmt per 1. Januar 2022 Einsitz im Gemeinderat.

Im Zug der Vereinigung von Schulgemeinde und Politischer Gemeinde revidieren Gemeinderat und Primarschulpflege die Bestimmungen über die Behördenentschädigungen und das kommunale Personalrecht.

Es ist vorgesehen, den Stimmberechtigten nach der Abstimmung über die Gemeindeordnung die überarbeiteten Verordnungen zum Personalrecht und zu den Behördenentschädigungen Ende 2021 zum Entscheid vorzulegen.

### **Ablehnung durch die Stimmbevölkerung**

Wird der Erlass der neuen Gemeindeordnung und damit die Bildung der «Einheitsgemeinde» abgelehnt, bleiben die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde als souveräne, unabhängige Körperschaften weiter bestehen. So wäre die Primarschule weiterhin eigenständig für sämtliche Themen rund um die Schule verantwortlich.

Sollte der vorliegende Entwurf für die neue Gemeindeordnung für die «Einheitsgemeinde» und damit die Vereinigung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde nicht mehrheitsfähig sein, muss der Gemeinderat den Stimmberechtigten auf den nächstmöglichen Termin eine separate Vorlage für die Revision der Gemeindeordnung unterbreiten. Die Gemeindeordnung der Schule wurde bereits dem neuen Gemeindegesetz angepasst.

---

### **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage bezüglich Auflösung der Primarschulgemeinde sowie die revidierte Gemeindeordnung geprüft. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung empfehlen wir den Stimmberechtigten der Vorlage zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Birmensdorf

gez. G. Stäheli

gez. M. Scheiwiller

Gertrud Stäheli  
Präsidentin

Martin Scheiwiller  
Vizepräsident

---

### **Antrag der Primarschulpflege**

Die Primarschulpflege beantragt Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Vorlage Totalrevision der Gemeindeordnung und Bildung einer Einheitsgemeinde zuhanden der Urnenabstimmung vom 29. August 2021 zu verabschieden und anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. August 2021 zu genehmigen.

---

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Vorlage Totalrevision der Gemeindeordnung und Bildung einer Einheitsgemeinde zuhanden der Urnenabstimmung vom 29. August 2021 zu verabschieden und anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. August 2021 zu genehmigen.

Die synoptische Darstellung ist auf [www.birmensdorf.ch](http://www.birmensdorf.ch) abrufbar.